

3589/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und Freundinnen haben am 25. Februar 1998 unter der Nummer 3714/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Polizeieinsatz, „Cafe Stein“, 9. Währingerstraße 6, an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über den Einsatz gegen den Wiener Bezirksrat Thomas O. am 19. Dezember 1997 im Wiener Cafe Stein?

2. Thomas (3. war bereits mehrmals Anlaß für einen Polizeieinsatz. Wie oft mußte die Polizei bereits gegen den Wiener Bezirkspolitiker einschreiten und wie lauten die Berichte dieser früheren Einsätze?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst ist in faktischer Hinsicht zu der gegenständlichen Anfrage folgendes festzuhalten;

In der Anfrage wird von einem Einsatz gegen einen Wiener Bezirksrat, Thomas O., am 19. Dezember 1997 im Wiener Cafe Stein, gesprochen. Aufgrund der Nachforschungen der Bundespolizeidirektion Wien konnte zwar eine Intervention von Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion Wien im nämlichen Cafe am 19. Dezember 1997 aufgrund eines Aufforderers mit dem Namen Thomas O. (der volle Familienname ist der Behörde bekannt) festgestellt werden. Über diese Intervention besteht lediglich eine Tagesberichtseintragung bei der Bundespolizeidirektion Wien. Ob es sich beim obgenannten Aufforderer tatsächlich um den in der gegenständlichen Anfrage gemeinten Thomas O. handelte, kann aufgrund der in der Anfrage bekanntgegebenen Daten nicht mit absoluter Sicherheit verifiziert werden. Eine Zuordnung der Amtshandlung zu dem in der Anfrage angeführten Thomas (3. ist daher nicht mit absoluter Sicherheit möglich. Hinsichtlich der Frage nach der Zahl und der diesbezüglichen Berichte bereits erfolgter Einsätze gegen Thomas (3. ist festzuhalten, daß keine Dateien bei der Bundespolizeidirektion Wien bestehen, die die gesamten Polizeiamtshandlungen erfassen oder gar über Suchaufforderungen (zum Beispiel aufgrund eines Namens) Polizeiamtshandlungen gegen eine bestimmte Person auflisten

würden. Auch über den Bereich der Bundespolizeidirektion Wien hinausgehend bestehen keine derartigen Dateien bzw. Abfragemöglichkeiten.

In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen, daß auch der Bundesminister für Inneres bei der Beantwortung von schriftlichen parlamentarischen Anfragen den Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes unterliegt. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben ist es mir daher auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die vorliegende Anfrage zu beantworten und ich begründe dies wie folgt:

Gemäß Art.20 Abs.3 B -VG besteht unter anderem die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, wenn dies im überwiegendem Interesse einer Partei geboten ist. Eine Durchbrechung dieser Verpflichtung setzt also eine Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der betroffenen Partei und den berechtigten Interessen des Auskunftswerbers voraus, wobei letztlich eine Durchbrechung der Amtsverschwiegenheit nur dann in Betracht kommt, wenn das Informationsinteresse die Interessen der betroffenen Partei auf Geheimhaltung überwiegt.

Eine solche Entscheidung kann jedoch nur dann getroffen werden, wenn das Interesse auf Information näher konkretisiert und die das verfassungsrechtliche Geheimhaltungsgebot überwiegenden Auskunftsinteressen dargelegt werden. Eine solche Konkretisierung erfolgte jedoch in der gegenständlichen Anfrage nicht und es kann daher keine von verfassungswegen gebotene Güterabwägung zwischen den o.a. gegensätzlichen Interessen vorgenommen werden, weshalb von einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Partei auszugehen ist.

Hinsichtlich des verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechtes auf Datenschutz ist festzustellen, daß jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, besteht.

Beschränkungen dieses Rechtes sind - außer aufgrund des Gesetzesvorbehaltes gemäß § 1 Abs.2 Datenschutzgesetz - nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen zulässig. Auch diese Verfassungsbestimmungen zielen wiederum auf eine Interessens- und Güterabwägung zwischen den gegensätzlichen Interessen auf Schutz und Geheimhaltung der personenbezogenen Daten eines Betroffenen und den berechtigten Interessen eines Auskunftswerbers ab. Soweit eine solche Interessens- und Rechtsgüterabwägung aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes, wie bereits oben ausführlich dargelegt wurde, nicht möglich ist, muß das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Datenschutz auch hier gewährleistet werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß es mir aufgrund der vorliegenden Anfrage nicht möglich ist, eine konkrete Interessens- und Rechtsgüterabwägung vorzunehmen und ich daher an die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Amtsverschwiegenheit und zum Datenschutz gebunden bin.